Pensionskasse Stadt Zürich | Geschäftsbereich Vorsorge
Postfach | 8036 Zürich
044 412 55 55 | info@pkzh.ch | www.pkzh.ch

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Erklärung Haupt-/Nebenerwerb

für nicht pensionskassenpflichtige Arbeitnehmende

Arbeitgeber, Anschluss-Nr.

Vorname, Name Arbeitnehmer/in

Adresse

Geburtsdatum

SV-Nummer

Telefon

Aufnahme in die Pensionskasse Stadt Zürich (Art. 2 Abs. 2 VSR)

Grundsätzlich gilt die Versicherungspflicht gemäss BVG. Zusätzlich aufgenommen werden Personen, die alle Bedingungen des BVG ausser dem Mindestlohn erfüllen, sofern sie einen Beschäftigungsgrad von wenigstens 30 % einer Vollbeschäftigung aufweisen und der auf 100% umgerechnete Lohn den Koordinationsbetrag gemäss Art. 14 übertrifft.

Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung gemäss BVG (Art. 1j BVV Abs. c)

Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt.

Der/die oben genannte Arbeitnehmer/in bestätigt, dass;

- ☐ er/sie, bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert ist und die Tätigkeit bei oben genannten Arbeitgeber im Nebenerwerb ausgeübt wird.
- ☐ er/sie im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt.

Verändern sich die Erwerbsverhältnisse, hat der/die Arbeitnehmer/in den Arbeitgeber über die neue Situation zu informieren. Wir empfehlen, dieses Formular den Personalakten beizulegen.

Ort, Datum

Unterschrift (Arbeitnehmer/in)